

ABLAUF DES PROMOTIONSVERFAHRENS

1. AUFNAHME IN DIE DOKTORANDENLISTE

§ 6 Abs. 1 PromO verlangt von den Promovenden, sich vor der Vorlage der Dissertation in die Doktorandenliste aufnehmen zu lassen. Die Aufnahme können Sie mit einem formlosen Schreiben an das Dekanat der Philosophischen Fakultät beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- ◆ das angestrebte Promotionsfach
- ◆ das in Aussicht genommene Thema der Dissertation (Arbeitstitel genügt)
- ◆ die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers/ einer Hochschullehrerin der Philosophischen Fakultät, den Bewerber/ die Bewerberin bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen.

Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste wird die Absicht bekundet, sich innerhalb der nächsten vier Jahre einem Promotionsverfahren zu unterziehen.

Während ein Bewerber/ eine Bewerberin in der Doktorandenliste der Fakultät geführt wird, hat er/ sie das Dekanat über einen Wechsel des Betreuers /der Betreuerin in Kenntnis zu setzen (§ 6 Abs. 3 PromO).

Mit der Aufnahme in die Doktorandenliste ist in der Regel keine Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen verbunden. Eine solche Entscheidung können Sie beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses aber beantragen (§ 6 Abs. 4 PromO). Auch dieser Antrag erfolgt formlos; diesem sollten die relevanten Kopien Ihrer Zeugnisse beigelegt werden.

2. ERÖFFNUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS

Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein Antrag an den Promotionsausschuss über das Dekanat, aus dem sich das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen (s. oben) ergibt. Der Antrag erfolgt über das Formular „Antrag an die Philosophische Fakultät der Technischen Universität Dresden auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens“, welches Sie auf der Internetseite der Fakultät unter dem Stichwort Promotion herunterladen können. Folgende Dokumente und Nachweise müssen dem Antrag beigegeben werden (s. § 10 Abs. 2 PromO):

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. der Nachweis der Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der entsprechenden Studienberechtigung
3. Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 PromO durch Vorlage von Hochschulzeugnissen
4. eine Erklärung, dass ein polizeiliches Führungszeugnis beantragt wurde (*Der Antrag muss persönlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt erfolgen.*)
5. im Fall kooperativer Verfahren die Kooperationsvereinbarung nach § 8 Abs. 3 PromO
6. drei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation
7. 15 Exemplare der Zusammenfassung der Dissertation (nicht mehr als 5 Seiten)
8. ein Exemplar der Dissertation in digitalisierter Form
9. schriftliche Erklärungen gemäß dem Formular in Anlage 5 der PromO
10. Vorschläge für die Mitglieder der Promotionskommission für die Verteidigung

Zusammensetzung der Promotionskommission

Die Promotionskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei Gutachtern für die Dissertation und zwei weiteren Prüfern (Hochschullehrer der Fakultät). Der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht zugleich als Gutachter oder Prüfer im betreffenden Verfahren tätig sein. Die gewünschten Mitglieder der Promotionskommission sollte man vorher um ihr Einverständnis bitten.

3. RIGOROSUM

Liegt der Promotion kein mindestens achtsemestriges Fachstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit mindestens der Note „gut“ zugrunde, wird ein Rigorosum durchgeführt. Im Rigorosum – eine 60-minütige mündliche Prüfung, die von einem von der Promotionskommission bestellten Prüfer geleitet wird – soll der Kandidat/ die Kandidatin einen angemessenen Kenntnisstand im gesamten Promotionsfach nachweisen. Es darf sich nicht auf das Thema der Dissertation und dessen näheres Umfeld beziehen.

Nach Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission den Termin für das Rigorosum fest und gibt ihn dem Kandidaten/ der Kandidatin mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin bekannt.

4. VERTEIDIGUNG

Die Verteidigung erfolgt universitätsöffentlich. Der Termin wird Ihnen mindestens zwei Wochen zuvor bekannt gegeben; diese Ladungsfrist können Sie durch schriftlichen Verzicht verkürzen. Mit der Bekanntgabe des Termins werden Ihnen die Gutachten übermittelt, auf Wunsch mit Bewertung. Die Gesamtdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten, von denen für den Vortrag 20 bis 30 Minuten einzuplanen sind.

Die Verteidigung soll die Fähigkeit des Kandidaten/ der Kandidatin zeigen, auf die in den Gutachten ggf. erhobenen Einwände gezielt einzugehen und die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber diesen Einwänden zu verteidigen. Davon ausgehend soll der Kandidat/ die Kandidatin die Ergebnisse seiner/ ihrer Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge einordnen.

Unmittelbar nach Beendigung der der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in geschlossener Sitzung darüber, ob der Promovend/ die Promovendin bestanden hat, und legt die Note für die Verteidigung fest. Danach verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der Verteidigung und das Gesamtergebnis, auf Wunsch des Promovenden auch öffentlich.

5. VERÖFFENTLICHUNG DER DISSERTATION

Sie haben ab dem Termin der Verteidigung zwei Jahre Zeit zur Veröffentlichung bzw. zur Vorlage eines Verlagsvertrages. Als Pflichtexemplar müssen Sie vorlegen:

- ◆ entweder 10 gebundene Exemplaren im Fotodruck
- ◆ oder sechs Exemplare einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung
- ◆ oder bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift fünf Exemplaren der betreffenden Ausgabe

- ◆ oder eine elektronische Version auf CD-Rom nach den Vorgaben der SLUB und zusätzlich fünf gebundene Exemplare im Fotodruck.

Bitte legen Sie die Exemplare jeweils bei der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB) vor. Kontaktdaten der AnsprechpartnerInnen und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der SLUB ([http://digital.slub-dresden.de/index.php?id=2769&no_cache=1&sword_list\[0\]=dissertation&sword_list\[1\]=pflichtexemplare](http://digital.slub-dresden.de/index.php?id=2769&no_cache=1&sword_list[0]=dissertation&sword_list[1]=pflichtexemplare)).

Von den Pflichtexemplaren verbleiben bei der SLUB zwei Exemplare, zwei weitere Exemplare werden – außer bei Verlagsveröffentlichungen – an die Deutsche Nationalbibliothek Leipzig/Frankfurt a.M. gesandt, ein weiteres Exemplar erhält die Technische Informationsbibliothek Universitätsbibliothek Hannover. Die restlichen Exemplare dienen dem Austausch von Dissertationen mit verschiedenen anderen Universitäten, darunter regelmäßig die Freie Universität Berlin.